

Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen im Inland

1 Vertragsschluss, Allgemeines

- 1.1 Unseren Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesondert mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarungen zugrunde, soweit Letztere in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden durch Auftragsannahme durch uns nicht Vertragsinhalt.

Maßgeblich für den Vertrag ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

- 1.2 Ist der Reparaturgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Reparaturgegenstandes hinzuweisen; soweit uns kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber uns von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass uns der Reparaturgegenstand gereinigt und insbesondere frei von Fördermedien und Schadstoffen für Reparaturzwecke zur Verfügung gestellt wird. Sollte dieses nicht der Fall sein und hierdurch bei Durchführung der Reparatur Schaden entstehen, so haften wir hierfür nicht.

2 Nicht durchführbare Reparatur

- 2.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen heraus nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist.
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind.
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat.
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

- 2.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden. Es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

- 2.3 Bei nicht durchführbarer Reparatur haften wir nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft. Wir haften dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- 3.1 Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, anderenfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers hierfür einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

- 3.2 Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dieses vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart -, nur verbindlich, wenn dieser schriftlich abgegeben wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparaturen verwertet werden können.

4 Preis und Zahlung

- 4.1 Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartenden Reparaturkosten zu verlangen.
- 4.2 Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders auszuführen sind.
- 4.3 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.
- 4.4 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch uns und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens 4 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 4.5 Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
- 4.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

5 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Reparatur außerhalb unseres Werkes

- 5.1 Der Auftraggeber hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur aus seine Kosten zu unterstützen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen und speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er hat uns von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen, Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einverständnis mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
- 5.3 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zu technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zu:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte 10 und 11 entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Reparaturpersonals.
 - f) Schutz der Reparaturstelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtungen) und erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

- 5.4 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch uns erforderlich sind, stellen wir diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
- 5.5 Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

6 Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk

- 6.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf Rechnung des Auftraggebers durchgeführt, anderenfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei uns durch den Auftraggeber wieder abgeholt.
- 6.2 Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- 6.3 Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.
- 6.4 Während der Reparaturzeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des etwa für den Reparaturgegenstand bestehenden Versicherungsschutzes z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung auf seine Kosten zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren durch uns besorgt werden.
- 6.5 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme können wir für die Leistung in unserem Werk Lagegeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden, Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7 Reparaturfristen

- 7.1 Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen sich auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 7.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 7.3 Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 7.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
- 7.5 Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dieses gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sein sollten.
- 7.6 Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges unsererseits ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des von uns zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Auftraggeber uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 11.3 dieser Bedingungen.

8 Abnahme

- 8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.

Dieses gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

- 8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden unsererseits, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
- 8.3 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 9.2 Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher von uns für den Auftraggeber durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferung und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Nach Abnahme der Reparatur haften wir für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziffer 10.5 und Ziffer 11 dieser Bedingungen in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dieses gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.
- 10.3 Bei etwa seitens des Auftraggebers und Dritten unsachgemäß und ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir dann sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.4 Von den durch die Mängelbeseitigung unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung unsererseits eintritt.
- 10.5 Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

11 Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

- 11.1 Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden unsererseits beschädigt, so haben wir nach unserer Wahl den Reparaturgegenstand auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im übrigen gilt Ziffer 11.3 entsprechend.
- 11.2 Wenn durch Verschulden unsererseits der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen gemäß Ziffer 10 und 11.1 und 11.3 dieser Bedingungen entsprechend.
- 11.3 Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach 12 Monaten nach Abnahme gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 11.3 a) – e) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Erbringen wir die Reparaturarbeiten an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13 Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb unseres Werkes ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

14 Anwendbaren Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.